

- d) Verstärkung der Betriebsgruppen an den Gerichten,
- e) Überwachung der Presse-Berichterstattung über Justizfragen, vor allem der Prozeßberichterstattung,
- f) Schulung der Schöffen und Geschworenen, insbesondere in Hinsicht auf Kontrollratsgesetz Nr. 10 und auf Wirtschaftsverbrechen und -vergehen.

## 2. Volksrichter.

- a) Gründlichere Auswahl der Volksrichterbewerber durch die Justizreferate der Kreisvorstände nach den Richtlinien des Zentralsekretariats, d. h. Freimachung bewährter Genossen aus Verwaltung, Betrieben, Gewerkschaften und Partei. Die Bewerber müssen in Zukunft eine Kreispartei- und die Landespartei- schule absolviert haben und außerdem in einem vom Landesvorstand eingerichteten drei- bis vierwöchigen Kursus noch besonders ausgewählt werden, bevor sie dem Ministerium für Justiz vorgeschlagen werden. Schon jetzt müssen die Kreisvorstände bemüht sein, für diese Aufgaben geeignete Genossen und Genossinnen ausfindig zu machen und sorgfältig auszuwählen.
- b) Beschleunigter Ausbau des Internats für den 3. Volksrichterlehrgang, Sicherung der Gemeinschaftsverpflegung.
- c) Die in die Praxis übernommenen Volksrichter und Volksstaatsanwälte sind nach einem ins einzelne gehenden Plan während der nächsten Jahre systematisch weiterzubilden, u. a. durch brieflichen Fernunterricht, durch Wochenendkurse, durch Schulungstagungen und durch längere Freizeiten.

## 3. Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Die Auswahl der Schöffen und Geschworenen muß demokratisiert werden. Es kann nicht dem Amtsrichter oder Landgerichtspräsidenten überlassen bleiben, die Schöffen bzw. Geschworenen aus den von den Oberbürgermeistern und Landräten eingereichten Listen auszuwählen.

Der Rechtspolitische Ausschuß beantragt folgendes Verfahren: Die politischen Parteien machen Vorschläge über geeignete Personen an die Gemeindevertretungen und Kreisvertretungen, die ihrerseits eine Vorschlagsliste aufstellen, die von den Oberbürgermeistern und Landräten bis zum 15. November jeden Jahres an die Amtsgerichte eingereicht wird. Bei den Amtsgerichten tritt alljährlich ein von den Gemeinde- und Kreisvertretungen gewählter Ausschuß zusammen, der die erforderliche Anzahl von Hauptschöffen und Hilfsschöffen aus den eingereichten Listen gemäß der Stärke der politischen Parteien auswählt.